

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bundesverband der Eltern, Freunde und Angehörigen von Homosexuellen (BEFAH) e.V.

Der Verein BEFAH hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein BEFAH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung -AO- in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Zweck des Vereins ist die Stärkung und Unterstützung von Eltern, Angehörigen und Freunden von Homosexuellen sowie von Lesben und Schwulen, die wegen ihrer Homosexualität geistige oder seelische Probleme haben und hilfsbedürftig sind, weil sie

- sich aus religiösen oder sonstigen Gründen selbst ablehnen
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben
- es nicht wagen, sich gegen Benachteiligung und Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren
- nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen, und die daher persönlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Nr.1 AO sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Arbeit bestehender Elterngruppen
- die Mitwirkung an der Einrichtung von Gesprächskreisen (Eltern-/Selbsthilfegruppen) für Eltern von Schwulen und Lesben, deren Familienangehörige und Freunde, sowie für Schwule und Lesben selbst.
- die Mitwirkung an der Einrichtung von Beratungseinrichtungen für Eltern von Schwulen und Lesben, deren Familienangehörige und Freunde sowie für Schwule und Lesben selbst.
- Schulung und Supervision von Beratern / Beraterinnen und Gesprächsleitern / Gesprächsleiterinnen.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, Öffentlichkeit herzustellen, die Gesellschaft über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule und Lesben abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu ver-

mitteln, wonach homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Zusammenarbeit mit dem / der Gleichstellungs- beauftragten in Bund, Ländern und Gemeinden.
- die Erstellung, Herausgabe und den Vertrieb von Informationsmaterial und Publikationen.
- die Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, weltanschaulichen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule oder Lesben betreffen.
- die Medienarbeit in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet usw. zur Aufklärung der Öffentlichkeit entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 „Zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Gemeinschaft“.
- die Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen zum Thema Homosexualität mit Vorträgen, Infoständen, öffentlichen Aktionen u.ä.

- (2) Der Verein ist selbstlos und mildtätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen, Eltern, Familienangehörige, Freunde) und rechtsfähige oder nicht rechtsfähige regionale Elternselbsthilfegruppen Homosexueller werden, die diesen in seinen Bestrebungen unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Eltern von Homosexuellen können gemeinsam Mitglied werden (ein Mitgliedsbeitrag und eine Stimme bei der Mitgliederversammlung).
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod oder
- Auflösung der juristischen Person

5) Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen, wenn er spätestens einen Monat vorher vorliegt. Er wird mit dem Zugang der schriftlichen, formlosen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Soll ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, muss es vorher angehört werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene den in §3 (3) vorgesehenen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen - d.h. Unternehmen, Gruppen, Vereine und Verbände werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5 Untergliederungen des Verbandes

(1) Untergliederungen des Verbandes können sich auf Ortsebene bilden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der ihrem Wohnsitz am nächsten liegenden bestehenden rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Untergliederung, es sei denn, dass sie beim Bundesvorstand Widerspruch einlegen oder die Zuordnung zu einer anderen Untergliederung beantragen.
- (3) Die Untergliederung verfolgt selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Sie arbeiten auf der Grundlage des Programms und innerhalb der Satzung des Bundesverband der Eltern, Freunde und Angehörigen von Homosexuellen (BEFAH) e.V.
- (4) Die Untergliederungen entscheiden auf ihren Mitgliederversammlungen über ihre Vertreterorgane und die Höhe ihrer Beiträge. Die Untergliederungen können sich eine eigene Satzung geben und sich als rechtsfähige Vereinigung in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, die § 2 und § 17 entsprechen. In ihrem Namen oder durch einen Namenszusatz muss deutlich werden, dass sie eine Untergliederung des Vereins sind. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes ist auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich - innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres - im Voraus zu entrichten. Dies erfolgt durch eine Vollmacht im Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsweisen können beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann freiwillig höher geleistet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
- (4) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Spenden und Beiträge werden durch eine Spendenbescheinigung quittiert.
- (6) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.

- 7) Der Jahresbeitrag für Elternselbsthilfegruppen richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder und gilt für 2 bis 10 Gruppenmitglieder = 1 Beitrag eines Einzelmitgliedes, 11 bis 20 Gruppenmitglieder = 2 Beiträge eines Einzelmitglieds usw.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:

- der erste Vorsitzende/ die erste Vorsitzende
- zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der / die erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin sein muss.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Vorstand kann sich um ein Ersatzmitglied selbst ergänzen.

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

- (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Vergütung, die über die Erstattung ihrer Auslagen hinausgeht.

- 7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen werden. Er / sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine / ihre

Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der / die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Vertreter / eine Vertreterin.
- (2) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden, dem / der auch die Geschäftsführung obliegt.
- (4) Eine Beschlußfassung des Vorstandes ist auch durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche Umfrage bzw. durch Telefax zulässig.
- (5) Der Vorstand nach § 8 dieser Satzung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2)
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellen und Ausführen des Wirtschaftsplans, Erstellen des Finanzberichts.
 - Zahlungen für den Verein; diese werden auf der Grundlage des Wirtschaftsplans durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin vorgenommen.
 - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (6) Der Schriftführer / die Schriftführerin erstellt über jede Versammlung des Vorstandes bzw. Umfrage eine Niederschrift, die von ihm / ihr und dem Leiter / der Leiterin der Versammlung / Umfrage unterzeichnet wird.
- (7) Der Schriftführer / die Schriftführerin ist für den Schriftverkehr des Vereins sowie die Koordination einzelner Aktionen zuständig.
- (8) Dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin obliegen die Finanzgeschäfte und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Ausfertigung von Spendenbescheinigungen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder und externe Fachleute in einen Beirat berufen. Dieser steht ihm zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben zur Seite.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat

- jedes Einzelmitglied eine Stimme
- jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige regionale Elternselbsthilfegruppe Homosexueller je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Bemessungsgrundlage sind die bis zum vorigen Jahresende gezahlten Beiträge (§ 6).

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Einzelmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts der rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Elternselbsthilfegruppen Homosexueller ist der gesetzliche Vertreter oder in Vollmacht ein Vertreter berechtigt. Die Vollmacht ist auf der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Eltern von Homosexuellen.
- Abberufung des Vorstandes
- Wahl eines Revisors / einer Revisorin und eines Vertreters / einer Vertreterin.
- Entgegennahme des Finanzberichts und des Finanzprüfberichts.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern.
- Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (3) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Finanzbericht.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine / einen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin.
- (2) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/3 der abgegebenen Stimmen, dass geheim abgestimmt werden soll.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Abwahl des Vorstandes durch die Wahl eines neuen Vorstandes können nur mit 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, muß der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. §§ 11 - 13 gelten entsprechend.

§ 15 Niederschrift, Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird dann vom Vorstand auf seine Richtigkeit geprüft und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (2) Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung.

- (1) Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin hat bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Revisor / die Revisorin zeitgerecht zur Finanzprüfung zu benachrichtigen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den / die von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisor / bestimmte Revisorin.
- (4) Der Revisor / die Revisorin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der von ihm / ihr zu unterzeichnen ist.
- (5) Ihm / Ihr obliegt auch der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins BEFAH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Untergliederungen des BEFAH, sofern diese zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sind. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(2) Sollte keine Untergliederung des BEFAH bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die HMS Hannchen-Mehrzweck-Stiftung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung errichtet am 29. November 1997 und am 1. August 1998 neu errichtet. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. März 2000 in § 3 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. März 2002 in § 6 durch Ergänzung um Abs. 7 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2004 in § 17 Abs. 2.